

1. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassenverordnung) vom 13 April 2005 (12/VO 2/110)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3 und 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11 Abs. 2 bis 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11 Abs. 9 und 10 (Diskussion)

Fisch, CVP/GLP: Die Abstimmung zu § 11 Abs. 9 an der letzten Ratssitzung vom 11. September 2013 hat ein sehr knappes Resultat ergeben. Mit 63:57 Stimmen obsiegte die Kommissionsfassung über meinen Antrag, was keiner deutlichen Mehrheit entspricht. Dieses Ergebnis zeigt, dass ich sehr viele Kantonsrätinnen und Kantonsräte von der flexiblen Formulierung dieser Regelung zu überzeugen vermochte. Deshalb möchte ich an meinem **Antrag** zu § 11 Abs. 9 und auch an meinem **Antrag** zu § 11 Abs. 10, welcher in Kombination mit jenem zu Abs. 9 optimal wirkt, festhalten. Den Wortlaut meiner Anträge habe ich Ihnen schriftlich zukommen lassen. In Absprache mit dem Präsi-

denen begründe ich beide Anträge gleichzeitig. Ich wiederhole, was ich bereits in meinen Voten im Rahmen der 1. Lesung betont habe: Meine Anträge ändern weder die Aussage der Kommissionsfassung in ihren Grundwerten, noch die Zielrichtung der Sanierung. Sie bieten meines Erachtens lediglich eine klare Verbesserung der Kommissionsfassung. Ich möchte den Mechanismus anhand eines praktischen Beispiels aufzeigen: Dazu gehen wir davon aus, dass der Deckungsgrad Ende des laufenden Jahres 2013 94 % betragen wird, wie das im Moment etwa der Fall ist. Mit dem Einschuss von 53 Millionen Franken für die altrechtlichen Teuerungszulagen werden wir dann einen Deckungsgrad von 96 % erreichen, da ungefähr 25 Millionen Franken 1 % des Deckungsgrades ausmachen. Kommt die Kommissionsfassung zum Tragen, liefern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 44 Millionen Franken, während der Kanton 56 Millionen Franken einbringt. Total kommen also 100 Millionen Franken zusammen, womit der Deckungsgrad um 4 % auf 100 % steigt. Das scheint doch wunderbar zu sein - die Arbeitgeberbeitragsreserve ist nicht mehr nötig. Wenn aber Ende des Jahres 2013 der Deckungsgrad nicht genau 94 % betragen würde, sondern beispielsweise 94,2 % und mit dem Einschuss von 53 Millionen Franken 96,2 %, können die Sanierungsbeiträge von 44 Millionen und 56 Millionen Franken nicht erfolgen, da der Deckungsgrad auf über 100 % steigen würde. Das wäre nicht zulässig und folglich würde die Sanierung scheitern. Mit den 50 Millionen Franken Arbeitgeberbeitragsreserve würde schliesslich ein Deckungsgrad von 98,2 % erreicht und die Sanierung müsste über jährliche Lohnabzüge erfolgen. Eine flexible Regelung der Sanierungsbeiträge, wie ich sie vorschlage, erlaubt es, die fehlenden 3,8 % des Deckungsgrades flexibel auf den Sanierungsbeitrag und die Arbeitgeberreserve aufzuteilen. Die Sanierung könnte schnell und günstiger erfolgen. Wovon sprechen wir eigentlich, wenn es um die Sanierungsbeiträge von 56 und 44 Millionen Franken geht? Der Ausdruck "à fonds perdu"-Beitrag war in der Kommissionsarbeit ein absoluter Tabu-Begriff, den man nicht verwenden konnte, ohne dafür strafende Blicke zu ernten. "Perdu" ist ein französischer Ausdruck und bedeutet "verloren". Genau so ist der Sanierungsbeitrag von 56 Millionen Franken aus Sicht des Kantons zu bezeichnen. Ebenfalls verhält es sich mit den 44 Millionen Franken der Versicherten so: Sie sind "perdu", verloren. Meines Erachtens spricht nichts dagegen, diese Beiträge zu verringern und zusammen mit der Arbeitgeberbeitragsreserve zu optimieren, sofern es der Stand der Sanierung erlaubt. Im Gegensatz zum Sanierungsbeitrag von 56 Millionen Franken heisst es bei der Arbeitgeberbeitragsreserve von 60 Millionen Franken nicht "perdu", sondern lediglich "au revoir" - auf Wiedersehen. Dies, weil der Betrag der Arbeitgeberbeitragsreserve für den Kanton nicht verloren ist. Davon wird zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeitgeberanteil bezahlt. Es sind mir bislang lediglich zwei Gründe zu Ohren gekommen, gemäss welchen man meine Anträge ablehnen sollte. 1. Man ist dagegen, weil man dagegen ist und an der Kommissionsfassung aus prinzipiellen Gründen nichts ändern will. 2. Man traut der Pensionskassenkommission nicht, weshalb Druck auf sie ausgeübt werden sollte. Zu Argument 1: Es scheint mir nicht sehr überzeugend, die

Frage nach dem "Warum" auch gleich mit dem "Warum" zu begründen. Mehr gibt es zu dieser Argumentation nicht zu sagen. Zu Argument 2: Ich bin davon überzeugt, dass es sich die Pensionskassenkommission nicht leisten kann, eine Minimalisten-Strategie zu verfolgen. Um den gewünschten Druck auf diese Kommission aufrecht zu erhalten, soll die Arbeitgeberbeitragsreserve auf 60 Millionen Franken limitiert werden. In diesem Punkt habe ich meinen Antrag aus der 1. Lesung zu § 11 Abs. 10 angepasst und spreche nicht mehr von 100 Millionen Franken, sondern von den bereits erwähnten 60 Millionen Franken. Mit der Festsetzung dieses Betrages wird die Kommission nicht umhin kommen, den Sanierungsbeitrag hoch anzusetzen, um aus der Unterdeckung zu gelangen. Solange der Deckungsgrad unter 100 % bleibt, muss die Pensionskasse, zusätzlich zu den einmaligen Beiträgen, jährliche Sanierungsbeiträge erheben. Diese betragen maximal 0,2 % für die Arbeitgeber und 1,6 % für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie werden direkt vom Lohn abgezogen und betreffen alle Altersschichten prozentual gleichermassen. Diese jährlichen Sanierungsbeiträge sind jedoch ein sehr unpopuläres Mittel, dessen Einsatz die Pensionskassenkommission wenn möglich stets verhindern möchte. Deshalb sollte man der Pensionskassenkommission in diesem Belangen vertrauen und ihr zumuten, dass sie die Sanierung im Sinne aller Beteiligten so schnell wie möglich hinter sich bringen und die einmaligen Beiträge hoch ansetzen wird. Meines Erachtens ist Misstrauen in dieser Sache fehl am Platz. Wichtig ist eine entsprechende Änderung und die flexible Gestaltung des § 11 Abs. 10. Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf die Unterdeckung nicht übersteigen. Dazu ein Beispiel: Wenn die Unterdeckung bei 1 % liegt, was einem Fehlbetrag von 25 Millionen Franken entspricht, sieht die Kommissionsfassung eine Arbeitgeberbeitragsreserve von 50 Millionen Franken vor. Dieser Betrag wäre jedoch gar nicht zulässig, da die Unterdeckung damit überstiegen würde. Kann in Folge die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht einbezahlt werden, lässt sich die Unterdeckung wiederum nur mittels Sanierung durch Lohnabzüge beheben. Deshalb muss auch in diesem Punkt eine flexible Lösung festgeschrieben werden. Ich habe verstanden, dass meine ursprünglich vorgesehenen 100 Millionen Franken keine Chance haben, weshalb ich den Antrag entsprechend angepasst habe. Zudem habe ich, auf Anraten von Kollegen aus der vorberatenden Kommission, den Passus, gemäss welchem der Regierungsrat die Modalitäten zu regeln hat, in den Antrag eingebaut. Der Betrag von 60 Millionen Franken sowie die Rückzahlungs-Tranchen à 20 Millionen Franken erklären sich wie folgt: Der Kanton leistet jährlich etwa 20 Millionen Franken Arbeitgeberbeiträge. Mit der Rückzahlung von Tranchen à 20 Millionen Franken kann der Regierungsrat mit der Pensionskassenkommission eine Staffelung vereinbaren. Er muss beim Erreichen des Deckungsgrades von 105 % nicht den vollen Betrag abrufen. Zudem sinkt der Deckungsgrad mit jeder Tranche lediglich um 0,8 % pro Jahr und nicht um über 2,4 %, wie dies beim Einsatz der gesamten 60 Millionen Franken als einmaliger Betrag der Fall wäre. Meine Änderungsvorschläge sind als Paket zu beurteilen. Unter Umständen wäre das Ergebnis einer Sanierung gemäss der Kommissionsfassung mit dem Er-

gebnis einer Sanierung unter Einbeziehung meiner Anträge identisch. Das hängt ganz vom Deckungsgrad am Ende des Jahres 2013 ab. Meine Vorschläge bieten der Pensionskassenkommission die Möglichkeit, aufgrund der flexiblen Ansätze eine optimalere Lösung zu finden, als dies mit der starren Regelung der Kommissionsfassung machbar wäre. Zusammengefasst bringen meine Änderungsvorschläge dank der erwähnten Flexibilität folgende Vorteile: 1. Je nach Deckungsgrad ist eine schnellere Sanierung möglich. 2. Je nach Deckungsgrad ist auch eine kostengünstigere Sanierung für den Kanton als Staat, den Kanton als Arbeitgeber, den Steuerzahler und die Versicherten möglich. 3. Es werden keine rechtlichen Unsicherheiten geschaffen, was die Höhe der Sanierungsbeiträge und jene der Arbeitnehmerbeitragsreserve bei einem gewissen Deckungsgrad betrifft. Bitte berücksichtigen Sie alle Facetten dieser komplizierten Vorlage. Lehnen Sie meine Anträge nicht aus dem Prinzip ab, welches besagt, dass eine so genannt durchdachte Kommissionsfassung nicht mehr geändert werden soll. Mit der Annahme dieser Änderungen würden wir uns nichts vergeben. Aber wir würden uns die Möglichkeit sichern, eine unter Umständen schnellere und günstigere Lösung finden zu können. Im Namen der fast geschlossenen CVP/GLP-Fraktion bitte ich um Annahme der Anträge zu § 11 Abs. 9 und § 11 Abs. 10.

Winiger, GP: Ich spreche zu beiden Anträgen. Mit seinen Vorschlägen hat Kantonsrat Ulrich Fisch vermutlich das Beste davon herausgeholt, was politisch machbar ist. Bei uns schwingt natürlich auch eine gewisse Enttäuschung darüber mit, dass sich damit nicht die beste Lösung durchsetzt. Jedoch gilt hier wohl einmal mehr das Bild vom Spatz in der Hand und der Taube auf dem Dach. Zu § 11 Abs. 10: Wir hoffen, dass die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht geleistet wird, sobald der Entscheid über den Sanierungsschritt gefallen ist. So hätte die Pensionskasse schneller einen grösseren Handlungsspielraum. Meines Erachtens ist diese Problematik mit der Formulierung, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt, im Antrag Fisch gut gelöst. Die GP-Fraktion unterstützt die beiden Anträge einstimmig.

Komposch, SP: Ich spreche zu beiden Anträgen. Die SP-Fraktion, insbesondere unser Kommissionsmitglied, hat bereits in der Kommissionsarbeit und im Grossen Rat versucht, personalpolitische Massnahmen einzubringen, welche die Belastung des Personals hätten abfedern und sozialverträglicher ausgestalten sollen. Wir sind stets davon ausgegangen, dass sich das Personal an den Sanierungsmassnahmen beteiligen soll, jedoch nicht in dem von der Kommission vorgeschlagenen Ausmass. Wir sind mit unseren Anträgen in der Kommission und auch im Grossen Rat jedoch gescheitert. Wir wollen nicht zu einem "Jammerlied" anstimmen, viel mehr wollen wir vorwärts schauen und retten, was zu retten ist. An der letzten Sitzung haben wir unseren Antrag zugunsten des Antrags Fisch zurückgezogen. Die Anträge stellen eine Verbesserung der Kommissionsfassung dar. So ist es heute nichts als konsequent, dass wir die präzisierte Version der

Anträge mit der Flexibilisierungsklausel und der vorgenommenen Anpassung einstimmig unterstützen werden.

Vietze, FDP: Ich spreche zu beiden zur Diskussion stehenden Absätzen. Der in § 11 Abs. 9 von der Kommission vorgeschlagene, vom Kanton zu leistende Sanierungsbeitrag in der Höhe von 56 Millionen Franken, ist eine mögliche Option. Diese Option kann von der Pensionskassenkommission genutzt werden, muss aber nicht. Die Kommission möchte eine schnelle Sanierung fördern und dazu eine Chance bieten. Wird diese nicht genutzt, obliegt es der Pensionskassenkommission, zu entscheiden, wie dieser Anteil der Sanierung vollbracht werden soll. Diese Option in § 11 Abs. 9 möchte den Weg des Zinsverzichtes fördern. Einerseits, weil ein Zinsverzicht weniger schmerzhaft ist als ein Sanierungsbeitrag, der vom Lohn abgezogen wird. Andererseits, um jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schonen, die von einer Sanierung übermässig betroffen sind, weil ihr Altersguthaben und damit ihr Anteil an der Unterdeckung kleiner ist. Zudem wird künftig der Umwandlungssatz bei den jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tiefer ausfallen als bei älteren Angestellten. Der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geforderte Sanierungsbeitrag von 44 Millionen Franken kann mit einem Zinsverzicht während einer Dauer von zwei Jahren erreicht werden. Da wir das Ziel einer möglichst schnellen Sanierung verfolgen, sollten wir dem Vorschlag der Kommission zustimmen. Da die aktuelle Deckungslücke vermutlich kleiner als 200 Millionen Franken ist, steigt der Deckungsgrad bei Anwendung der Option in § 11 Abs. 9 zusammen mit der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht von 50 Millionen Franken in § 11 Abs. 10 vielleicht sogar bereits über 100 %. Hinzugefügt werden muss der Hinweis, dass die 50 Millionen Franken, gemäss Idee der Kommission, bereits am 1. Januar 2014 bezahlt würden und nicht erst nach den Sanierungsbeiträgen. Es müssten keine weiteren Sanierungsbeiträge erhoben werden und die Pensionskasse könnte schnell auf gesunden Füüssen stehen. Die angestrebte Flexibilisierung in den Anträgen Fisch würde sich äusserst negativ auf die Geschwindigkeit der Sanierung auswirken. Deshalb sollten wir beim austarierten und wohlüberlegten, ursprünglichen Vorschlag der Kommission bleiben.

Huber, BDP: Ich spreche zu beiden Anträgen. Die Absicht dieser Anträge ist grundsätzlich lobenswert und im ersten Moment scheint alles positiv zu sein. Mit einer Annahme der Anträge wäre der Entscheidungsspielraum der Pensionskassenkommission etwas breiter. Dennoch möchte ich nun warnende Worte aussprechen, wenn Kantonsrat Ulrich Fisch davon ausgeht, dass die Pensionskassenkommission im Interesse der Versicherten Anreize erhält, die Sanierungsmassnahmen dosiert zu ergreifen. Angenommen, der Deckungsgrad stünde per 31. Dezember 2013 mit Hilfe der von Kantonsrat Ulrich Fisch genannten Sanierungsmassnahmen tatsächlich derart hoch, dass keine weiteren Sanierungsmassnahmen stattfinden müssten, wäre das für die Staatskasse von Vorteil. Diese

Annahme ist aber lediglich hypothetisch. Realistischer ist die Annahme, dass der Deckungsgrad noch keine 100 % erreichen wird. In diesem Fall bestünde für die Pensionskassenkommission noch immer die Möglichkeit, sich für die "Minimallösung" zu entscheiden. Dies würde folgende Konsequenzen nach sich ziehen: 1. Die höhere Arbeitgeberbeitragsreserve würde höhere Zinsen zu Lasten des Kantons bedeuten. 2. Es würde über längere Zeit eine Unterdeckung grassieren, was eine längere Laufzeit der Sanierungsmassnahmen nach sich zöge. 3. Während der Sanierung müssten wir mit höheren Arbeitgeberbeiträgen rechnen. Mit der Annahme der Anträge Fisch würden wir das Risiko eingehen, dass sich die Sanierung je nach der von der Pensionskassenkommission beschlossenen Sanierungsmassnahme über viele Jahre hinweg erstrecken könnte. Ich erinnere an dieser Stelle daran, dass hinter dem Vorschlag der Kommission die Absicht steht, die Pensionskasse mit wirksamen, schnell einsetzbaren und zeitlich einschränkenden Massnahmen rasch zu sanieren. Sollte der Kommissionsvorschlag gegenüber dem Antrag Fisch obsiegen, würde ich den Ergänzungsantrag stellen, § 11 Abs. 9 mit der Aufnahme des "Meccanos" zur Auslösung des Sanierungsbeitrages zu präzisieren. In § 11 Abs. 10 gehört meines Erachtens, dass diese Einlage per 1. Januar 2014 aktiv wird, damit die Pensionskasse von Beginn weg über einen grossen Handlungsspielraum verfügen kann.

Wittwer, EDU/EVP: Wir sind nun in der 2. Lesung angelangt. Der Antrag Fisch stellt die neuste Version eines Kommissionsmitgliedes dar. Lassen Sie uns genau darauf achten, was wir heute beschliessen - es wird keine dritte Lesung geben. Kantonsrat Ulrich Fisch verknüpft § 11 Abs. 9 mit § 11 Abs. 10. Im Antrag von § 11 Abs. 10 steht klar, dass, wenn die Konsequenzen aus § 11 Abs. 9 erfolgt sind, § 11 Abs. 10 zur Anwendung kommt. Der Regierungsrat hätte darauf andere Angelegenheiten zu klären. In § 11 Abs. 9 geht es um die Frage, was und welche Summe der Sanierungsbeitrag beinhalten soll. Kantonsrätin Kristiane Vietze brachte es auf den Punkt: Das Schrauben an nur einem Rädchen ändert das Problem nicht, während die Sanierung hingegen verzögert werden kann. Bislang haben nie Zweifel daran bestanden, dass die Pensionskasse ab 1. Januar 2014 nicht einmal mehr eine Unterdeckung von 100 Millionen Franken ausweisen könnte. Deshalb sollten wir die Anträge Fisch ablehnen. Die Pensionskasse ist im Übrigen nicht dazu verpflichtet, die 56 Millionen Franken abzuholen. Es handelt sich lediglich um eine Möglichkeit, die wir der Pensionskasse bieten. Kantonsrat Roland Huber würde dies mit seinem Ergänzungsantrag zudem noch verfeinern, indem Tranchen eingeführt würden. Wäre die Sanierung also nach einem Jahr Zinsverzicht bereits erfolgt, könnte die Pensionskasse auf die zweite Tranche verzichten. Die Aussage, das Geld sei "à fonds perdu", ist falsch. Sämtliches Geld, das in die Pensionskasse einbezahlt wird, ist und bleibt in der Pensionskasse. In der Flexibilisierung und in der Regelung, dass die Pensionskasse die Tranchenzahlungen auslösen kann, hat Kantonsrat Ulrich Fisch einen berechtigten Aspekt aufgegriffen. Es ist meines Erachtens sinnvoll,

dass festgelegt wird, wann und wie viel bezahlt wird. Dazu wird Kantonsrat Roland Huber seinen Ergänzungsantrag zur Kommissionsfassung stellen, den es zu unterstützen gilt, sollte im Vorfeld die Kommissionsfassung angenommen werden. Zu § 11 Abs. 10: Ich staune darüber, dass ein Kommissionsmitglied einen Antrag stellt, in welchem es nun um dreimal 20 Millionen Franken geht, nachdem bereits alle möglichen Beträge zur Diskussion gestanden sind. Es handelt sich bei einem Gesamtbetrag von 60 Millionen um ein Plus von 10 Millionen Franken gegenüber dem Betrag der Kommissionsfassung. Weiter haben die Kommissionsmitglieder besprochen, dass man, wenn ein Tranchieren zur Debatte steht, vielleicht andere Deckungsgrade definieren und den Verwendungsverzicht jeder Tranche nicht erst bei 105 % aufheben sollte. Würden wir noch weitere Grossratsitzungen zu diesem Thema durchführen, kämen bestimmt noch weitere Vorschläge samt Diskussionen in diesem Stil. Auf einen anderen Zweig käme man damit nicht, denn das gesamte Prozedere samt Einbezug von Experten und Berücksichtigung von Rechtsaspekten wurde in den Kommissionssitzungen bereits durchgespielt. Am Ende wurde der Kommissionsfassung mit einer grossen Mehrheit zugestimmt. Ich bitte Sie, die Anträge Fisch abzulehnen und die Kommissionsfassung anzunehmen.

Marty, SVP: Ich spreche im Namen einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion. Wir lehnen die Anträge Fisch ab. Meines Erachtens wurde in der Kommission eine sehr ausgeglichene und ausgewogene Lösung erarbeitet. Damit kann die Sanierung schnellstmöglich durchgezogen werden.

Somm, CVP/GLP: Vor zwei Wochen gehörte ich zu den wenigen Mitgliedern unserer Fraktion, welche die Anträge Fisch abgelehnt haben. Im Wesentlichen stützte ich mich dabei auf die Argumentation, welche auch Kantonsrätin Kristiane Vietze vorgebracht hat. Ich wollte die Beteiligung des Personals über einen Zinsverzicht fördern, da langjährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer meines Erachtens in den letzten Jahren über längere Zeit von zu hoher Verzinsung ihres Pensionskassenvermögens profitieren durften. Ich bin stets davon ausgegangen, dass die 100 Millionen Franken für die Sanierung sowieso nötig sind. An der heutigen Fraktionssitzung wurde die Situation äusserst realistisch in einer neuen Auslegeordnung präsentiert. Aktuell liegt der Deckungsgrad bei 94 %. Mit den vom Kanton diskussionslos einzubringenden 53 Millionen Franken steigt der Deckungsgrad auf 96 %. Würde der Deckungsgrad sich dann auf einem leicht höheren Niveau befinden, lassen sich die 100 Millionen mit der starren Regelung der Kommissionsfassung nicht verwenden und die Sanierung müsste über die Arbeitgeberbeitragsreserve und allenfalls auch über Lohnabzüge erfolgen. Das kann ich nicht unterstützen. Wir befinden uns in einem sehr volatilen Gefüge, in welchem die Finanzmärkte und deren Verlauf zu einem grossen Teil die Situation bestimmen. Das Beschliessen einer Flexibilisierung im Gesetz erscheint mir deshalb sehr sinnvoll. Ich bitte Sie, die Anträge Fisch zu unterstützen.

Ziegler, CVP/GLP: Mein Hauptinteresse in dieser Angelegenheit liegt darin, dass die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie jene der Arbeitgeber erhoben werden können. Für meine Entscheidung, der Kommissionsvorlage oder dem Antrag Fisch zuzustimmen, benötige ich eine definitive Bestätigung von Regierungsrat Bernhard Koch, dass es mit der Kommissionsvorlage nicht möglich wäre, diese Beiträge zu erheben, wenn sie auf zwei Jahre verteilt werden müssten. In der Kommission sind wir nämlich von dargelegter Situation ausgegangen. Falls § 11 Abs. 9 nicht zum Zuge käme, wenn damit ein Deckungsgrad von über 100 % erreicht würde, müsste ich den Antrag Fisch unterstützen.

Kommissionspräsident **Hugentobler**, SP: Die Kommission hat im Zeitraum zwischen der 1. Lesung und der 2. Lesung keine Sitzung mehr abgehalten. Die Mitglieder unterhielten intensiven E-Mail-Verkehr und eine ebenso intensive mündliche Kommunikation. Die Meinung der Kommission, welche ich als Kommissionspräsident vertreten darf, präsentiert sich heute in gleicher Weise wie bei der 1. Lesung. Ich bitte Sie, der Kommissionsfassung gegenüber den Anträgen Fisch den Vorzug zu geben. Meines Erachtens sind unserem Grossen Rat schlaue Entscheide zuzutrauen.

Regierungsrat **Koch**: Vorweg beantworte ich zwei Fragen, die an mich gelangt sind. 1. Kantonsrat Daniel Wittwer geht richtig in seiner Annahme, dass diese Verordnung die Reihenfolge bestimmt. Zuerst kommen die beiden Sanierungsbeiträge von 53 Millionen und 56 Millionen Franken zum Tragen und erst anschliessend die Arbeitgeberbeitragsreserve. Wer daran etwas ändern will, muss die Reihenfolge umkehren. 2. Zu der Frage von Kantonsrat Klemenz Somm und Kantonsrätin Astrid Ziegler: Sanierungsbeiträge können nur erhoben werden, wenn der Deckungsgrad unter 100 % liegt. Sollte am 31. Dezember 2013, die 53 Millionen Franken des Kantons bereits mitgerechnet, der Deckungsgrad über 100 % liegen, kann auch kein Sanierungsbeitrag über Zinsverzicht erhoben werden. Sanierungsbeiträge durch höhere Lohnbeiträge oder durch Zinsverzicht können nur erhoben werden, wenn sich der Deckungsgrad unter 100 % befindet. Für die Kommissionsmitglieder sollte dies nichts Neues sein. Man spürt auch aus den Voten der heutigen 2. Lesung heraus, dass es sich um eine sehr komplizierte und anspruchsvolle Vorlage handelt, weshalb es meines Erachtens wichtig ist, dass wir eine gewisse Flexibilität einbauen. Wie schon in der 1. Lesung gibt der Regierungsrat auch heute bekannt, dass wir die Anträge Fisch unterstützen. Sie bauen auf der Lösung der Kommissionsfassung auf, sind dabei aber flexibler. Ich bin sogar geneigt, zu sagen, dass die heutigen Anträge in der 2. Lesung, aufgrund des Einschubs, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regeln soll, und aufgrund der Bereitstellung von Tranchen, noch flexibler sind. Seien Sie zudem versichert, dass sich die Pensionskassenkommission und der Regierungsrat für eine möglichst schnelle Sanierung einsetzen. Hinter dem vorgeschlagenen Betrag von 60 Millionen Franken steht eine weitere innere Logik. Jährlich bezahlt der Kanton

Thurgau einen Beitrag von rund 20 Millionen Franken in die Pensionskasse. Diese Idee wurde von der Stiftungsaufsicht an uns herangetragen. Wenn wir dreimal 20 Millionen Franken zur Verfügung haben, können wir diese Tranchen jährlich abrufen. Mit jeder Tranche sinkt der Deckungsgrad um rund 0,8 %. Kantonsrätin Kristiane Vietze hat recht, wenn sie sagt, dass die von der Kommission vorgeschlagene Lösung sehr starr sei: Sofern die Pensionskasse 44 Millionen Franken liefert, zieht der Kanton mit 56 Millionen Franken nach. Eine andere Möglichkeit haben wir nicht. Der Antrag Fisch zeigt uns in diesem Zusammenhang andere, flexiblere Lösungen auf. Der Regierungsrat könnte eher Einfluss nehmen auf die Pensionskassenkommission und ich bin davon überzeugt, dass wir in solcher Weise gemeinsam zielgerichtete Lösungen erarbeiten könnten. Ich bitte Sie, den Anträgen Fisch zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 11 Abs. 9 (Abstimmung)

Präsident: Der Antrag von Ulrich Fisch schlägt vor, § 11 Abs. 9 wie folgt zu formulieren: "Der Kanton leistet für alle angeschlossenen Arbeitgeber einen Beitrag von mindestens 28 Millionen Franken bis zu maximal 56 Millionen Franken als einmaligen Sanierungsbeitrag, unter der Bedingung, dass auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen dem Verhältnis gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 4 (von 56 % zu 44 %) entsprechenden Sanierungsbeitrag von mindestens 22 Millionen Franken bis zu maximal 44 Millionen Franken leisten."

Abstimmung: Der Antrag Fisch obsiegt gegenüber der Kommissionsfassung mit 61:51 Stimmen.

§ 11 Abs. 10 (Abstimmung)

Wittwer, EDU/EVP: Da der Antrag Fisch zu § 11 Abs. 9 vom Grossen Rat gutgeheissen wurde, stelle ich, um möglichst nahe bei der ursprünglichen Kommissionsfassung zu bleiben, zu § 11 Abs. 10 den **Antrag**, es bei 50 Millionen Franken zu belassen. Da der Regierungsrat nun die Einzelheiten zu regeln hat, ist es nicht zwingend, dass dreimal 20 Millionen Franken einfach so ausgegeben werden. Denn auch mit 50 Millionen Franken können drei Tranchen gebildet werden. Zudem geht das Kapital mit dem Verwendungsverzicht in die Pensionskasse und sollte wieder verzinst werden. Wir brauchen nicht alles auszuschöpfen, da uns die Möglichkeiten der Flexibilisierung und der Verzinsung offen stehen. Ich sehe keinen Grund, den Betrag auf dreimal 20 Millionen, also insgesamt 60 Millionen Franken zu erhöhen, nur weil es sich dann um eine schöne runde Zahl handeln würde. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Martin, SVP: Ich stehe gänzlich auf der Seite von Kantonsrat Daniel Wittwer. Wir haben dem Antrag Fisch zu § 11 Abs. 9 zugestimmt, welcher besagt, dass, wenn möglich, weniger Geld in die Pensionskasse eingeschossen werden sollte. Somit ist es meines Er-

achtens nicht nachvollziehbar, weshalb nun beim Verwendungsverzicht mehr Geld aufgewendet werden sollte. Das würde lediglich dazu führen, dass die Sanierungsaufwendungen nicht zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgeteilt würden, sondern der Kanton die Sanierungskosten vorschiesse müsste. Die Sanierung könnte in Folge ganz einfach auf einen beliebig späteren Termin aufgeschoben werden. Es besteht keine Notwendigkeit, über die 50 Millionen Franken hinauszugehen. Ich bitte Sie, § 11 Abs. 10 so zu belassen, wie er aktuell im Gesetz steht.

Fisch, CVP/GLP: Ich äussere mich präzisierend zu meinem Antrag zu § 11 Abs. 10: Ganz klar geht es hier um maximal 60 Millionen Franken. Wenn am Ende lediglich 25 Millionen Franken benötigt werden, so soll das natürlich recht sein. Was ich nicht möchte, ist eine starre Regelung in diesem Absatz. Ich hoffe, dass auch Kantonsrat Daniel Wittwer den Absatz in diesem Sinne flexibel formuliert hat.

Martin, SVP: Ich schliesse mich dem Antrag Wittwer an, in flexibler Weise maximal 50 Millionen Franken festzusetzen. Wir sollten bei einer konsequent flexiblen Lösung bleiben und gleichzeitig aber auch bei der Arbeitgeberbeitragsreserve Mass halten.

Kommissionspräsident **Hugentobler**, SP: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat eine Flexibilisierung wünscht. Aber die Kommission hat sich zu den Beträgen ausgiebig Gedanken gemacht und hält an den 50 Millionen Franken fest.

Regierungsrat **Koch**: Wir sprechen in diesem Zusammenhang von einem ganzheitlichen Volumen. Dem Antrag Fisch zu § 11 Art. 9 wurde bereits zugestimmt, in dem das Volumen etwas geringer ausfällt. Betrachtet man die beiden Anträge Fisch als Zwillinge, müssen wir den 60 Millionen Franken zustimmen. Es wäre zudem ein kleines Zeichen an unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und an die Lehrerinnen und Lehrer. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Fisch zu unterstützen.

Huber, BDP: In der Kommission wurde besprochen, dass der Pensionskasse ein Handlungsspielraum zugesprochen werden sollte. Mein Antrag hätte folgende Formulierung vorgeschlagen: "Der Kanton beteiligt sich zur anteilmässigen Beseitigung der Unterdeckung per 1. Januar 2014 mit einer Einlage von 50 Millionen Franken als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bis zu einem Deckungsgrad von 105 %." Der Pensionskasse soll dieser Handlungsspielraum möglichst rasch ermöglicht werden. Wenn ich den "Meccano" verstehe, hätte dies auch einen Einfluss auf die Höhe des in § 11 Abs. 9 nun flexibel gestalteten Beitrags seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Kommissionsfassung soll mit diesem Präzisierungsantrag dahingehend optimiert werden, dass der Pensionskasse der Handlungsspielraum über 50 Millionen Franken bereits ab dem 1. Januar 2014 zugestanden würde. Ich bitte Sie, diese Möglichkeit zu be-

rücksichtigen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Ich halte fest, dass der Präzisionsantrag von Kantonsrat Roland Huber erst gestellt wird, wenn die Kommissionsfassung den Anträgen Fisch und Wittwer obsiegen würde. Entspricht diese Auffassung Ihrem Sinn? **Stillschweigend genehmigt.**

Es liegen zwei Anträge vor, die sich beide auf § 11 Abs. 10 beziehen. Ich schlage deshalb vor, die beiden Anträge einander gegenüberzustellen und den obsiegenden mit der Kommissionsfassung zur Abstimmung zu bringen. **Stillschweigend genehmigt.**

Kantonsrat Ulrich Fisch beantragt, § 11 Abs. 10 wie folgt zu formulieren: "Der Kanton leistet nach erfolgtem Sanierungsschritt gemäss § 11 Abs. 9 zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % eine Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht von maximal 60 Millionen Franken. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bereitstellung von Tranchen von je 20 Millionen Franken. Der Verwendungsverzicht wird aufgehoben, wenn der Deckungsgrad 105 % erreicht."

Kantonsrat Daniel Wittwer beantragt, § 11 Abs. 10 wie folgt zu formulieren: "Der Kanton leistet nach erfolgtem Sanierungsschritt gemäss § 11 Abs. 9 zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % eine Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht von maximal 50 Millionen Franken. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten."

Abstimmungen:

- Der Antrag Wittwer obsiegt gegenüber dem Antrag Fisch mit 61:50 Stimmen.
- Der Antrag Wittwer obsiegt gegenüber der Kommissionsfassung mit 71:21 Stimmen.

Huber, BDP: Ich ging davon aus, dass dem Antrag Wittwer der präzisierte Kommissionsvorschlag gegenübergestellt würde. Es ist eine juristische Frage, ob dem nun angenommenen Antrag Wittwer die präzisierte Kommissionsfassung gegenübergestellt werden kann.

Präsident: Meines Erachtens ist § 11 Abs. 10 mit der Annahme des Antrags Wittwer bereinigt.

Winiger, GP: In unserem Lager herrschte Verwirrung bezüglich des Antrags Wittwer. Ich stelle den **Ordnungsantrag**, die Abstimmung zu wiederholen. Vor jeder Abstimmung soll dann der Wortlaut des jeweiligen Antrags nochmals vorgelesen werden, damit auch dem "letzten Grünen" klar ist, worüber abgestimmt wird.

Abstimmung: Der Ordnungsantrag Winiger wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.